

Rechtsprechung

>>> Kein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang i. S. d. Serienschadenklausel bei Verstößen im Rahmen von Anlageberatungen über denselben Immobilienfonds

AVB Vermögen/WB § 3 Abs. 2 Nr. 2 Leitsätze der Redaktion:

1. Bei Verstößen im Rahmen von Anlageberatungen über denselben Immobilienfonds besteht zwischen den einzelnen Anlagevermittlungsverhältnissen weder ein rechtlicher noch ein wirtschaftlicher Zusammenhang im Sinne der Serienschadenklausel der AVB Vermögen, der eine Beschränkung des Deckungsschutzes auf den Höchstbetrag der vereinbarten Versicherungssumme für alle Schadensfälle zusammen rechtfertigte.

2. Die Serienschadenklausel ist als Risikobegrenzungsklausel grundsätzlich eng auszulegen; ein ausdehnendes Verständnis dahin gehend, dass ein Einbußen im Deckungsschutz rechtfertigender Serienverstoß auch gegeben sein soll, wenn selbstständige Anlagemandate auf Grund derselben Fehlvorstellung des Beraters schlecht erfüllt werden, ist damit nicht zu vereinbaren.

BGH Urt. v. 17.9.2003 – IV ZR 19/03

Vorinstanz: OLG Düsseldorf

ZIP 2003, 1945

Kurzkomentar:

1. Der IV. Zivilsenat – Versicherungsamt – des BGH hat zum Inhalt der Serienschadenklausel in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung Stellung genommen und den Versicherern Grenzen bei der Auslegung dieser Klausel aufgezeigt. Der Kläger war als Vermittler von Beteiligungen an einem geschlossenen Immobilienfonds in den USA tätig. Er hatte eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bei dem beklagten Versicherer abgeschlossen. Von mehreren Anlegern wurde er auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Die Klagen waren wegen nicht ausreichender Aufklärung der Anleger über den Genehmigungsstand des geplanten, aber letztlich gescheiterten Bauvorhabens erfolgreich. Der beklagte Versicherer war der Auffassung, dass er dem Kläger für alle Regressansprüche nur 200 000 DM – den Höchstbetrag der vereinbarten Versicherungssumme – zur Verfügung stellen müsse. Er verwies zur Begründung seiner Auffassung auf die Serienschadenklausel in § 3 Abs. 2 Nr. 2c AVB. Danach muss die Versicherungssumme vom Versicherer nur einmal zur Verfügung gestellt werden, „bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.“

2. Der BGH sieht in der Serienschadenklausel eine weitgehende Risikobeschränkung zu Gunsten des Versicherers. Sie sei nach dem Wortlaut von § 3 Abs. 2 Nr. 2c AVB nur anwendbar, wenn die „betreffenden Angelegenheiten“ miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen würden. Aus der Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers sei unter den „betreffenden Angelegenheiten“, die zu einem Versicherungsfall zusammengefasst werden, aber nicht der Immobilienfonds und die Gesamtheit der geschädigten Anleger zu sehen. Es sei aus dem

EWIR 2004, 48

oben genannten Wortlaut der AVB für den Versicherungsnehmer nicht erkennbar, dass der Versicherungsschutz massiv eingegrenzt sei, wenn seine unzureichende Kenntnis über ein Anlageobjekt sich in unterschiedlichen und selbstständigen Mandatsverträgen schädigend auswirke. Die Auslegung des beklagten Versicherers führe zu einer Deckungslücke des Klägers, die von ihm in dem Wortlaut der AVB nicht hätte erkannt werden können.

3. Die Entscheidung des IV. Zivilsenats des BGH befindet sich in Übereinstimmung mit zwei bereits ergangenen Urteilen zur Serienschaden-

problematik in der Haftpflichtversicherung. Ein Architekt hatte ein Abdichtungsverfahren zunächst für ein Haus und später über einen längeren Zeitraum für weitere Häuser ungeprüft verwendet. Es traten Nässe-schäden auf. Die Schäden an den Gebäuden überstiegen insgesamt die Deckungssumme von 150 000 DM bei weitem. Hier hat der BGH die vergleichbare Serienschadenklausel in der Architekten-Haftpflichtversicherung als unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers gem. § 9 AGBG angesehen (BGH NJW-RR 1991, 412 = VersR 1991, 175). Die Versicherer haben daraufhin die Bedingungen der Architekten-Haftpflichtversicherung neu gefasst und für einen Serienschaden eine „zeitliche und enge, sachliche Verknüpfung mit dem Fehler“ verlangt (vgl. *Littbarski*, AHB, § 3 170 ff. m. w. N.).

In einem Fall aus der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Steuerberater hatte der Versicherungsnehmer den Mandanten über mehrere Veranlagungsjahre nicht darauf hingewiesen, dass seine freiberuflichen Einkünfte wegen eines gleichzeitig betriebenen gewerblichen Handels mit Praxiszubehör auch als gewerblich einzustufen seien. Es kam nach einer Betriebsprüfung zu Korrekturveranlagungen bei der Gewerbesteuer für vier Jahre. Der Versicherer stellte die Versicherungssumme von 100 000 DM zur Verfügung, da er von einem Versicherungsfall für alle vier Veranlagungsjahre ausging. Der BGH ist auch in diesem Fall von dem Mandatsvertrag des Versicherungsnehmers ausgegangen. Er stellte fest, dass jedes Jahr die Steuererklärungen bezüglich ihrer Angaben geprüft werden müssten. Dementsprechend werde in jedem Jahr ein selbstständiger Auftrag zur Erstellung der Steuererklärung erteilt. Es seien daher mehrere Verstöße, d. h. pro Veranlagungsjahr ein Versicherungsfall anzunehmen (BGH VersR 1991, 873 = GI 1991, 249)

4. Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer haben versucht dieser Entwicklung der Rechtsprechung, durch eine modifizierende Formulierung der Serienschadenklausel in den neuen AVB für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte Rechnung zu tragen. § 3 Abs. 2 Nr. 2c AVB-WSR verlangt für einen das Risiko beschränkenden Serienschaden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrages begangen werden. In den Risikobeschreibungen der Wirtschaftsprüfer und StB – nicht der RAe – wird diese AVB-Klausel verändert. Ob dies dem durchschnittlichen und nicht in Versicherungsfragen bewanderten Versicherungsnehmer eine hinreichende Klarheit bringt? Was bedeutet nun „die Erledigung eines einheitlichen Auftrags“? Sollen sämtliche Pflichtverletzungen eines Auftrags unabhängig davon erfasst werden, ob diese auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhen? Fehlt in den AVB eine deutliche und auch optische Hervorhebung, dass in § 3 Abs. 2 Nr. 2c eine Risikobegrenzungsklausel enthalten ist, die für den Versicherungsnehmer unter Umständen eine existenzielle Bedeutung erlangt (vgl. *Gräfe*, Die Serienschadenklausel in der VH-Versicherung, NJW 2003, 3673).

Jürgen Gräfe, Dr. iur., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht – Dr. Gräfe, Melchers, Worm, Remagen

§ 3 AVB Vermögen/WB
1/04

Parallelfundstelle(n):

VersR 2003, 1389

WM 2003, 2385

BGHReport 2003, 1396

NJW 2003, 3705

ZBB 2003, 450

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG